

Gesplittete Abwassergebühr – Niederschlagsgebühr (Teil 1)

Grundlage für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

Die versiegelten Teilflächen werden mit einem **Faktor** multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

1. Dachflächen

1.1	Standarddach (flach oder geneigt)	1,0
1.2	Dachbegrünung mit einer Aufbauhöhe ab 6 cm	0,3

2. Befestigte Flächen

2.1	Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguß	1,0
2.2	Pflaster, Platten, Verbundsteine mit geschlossenen Fugen (Splittfugen)	0,8
2.3	Offenporige Beläge (z.B. Dränpflaster), Beläge mit offenen Fugen (z.B. Rasenfugenpflaster)	0,5
2.4	Schotterrasen, Rasengittersteine	0,3

3. Andere Versiegelungsarten

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart, die der in den Ziffern 1 und 2 genannten Versiegelungsart bezüglich seiner Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

Gesplittete Abwassergebühr – Niederschlagsgebühr (Teil 2)

4. Zisternen und Versickerungsanlagen (mit Notüberlauf zur Kanalisation)
 - 4.1 Zisterne mit Brauchwassernutzung (Wahl des Grundstückseigentümers):
 - a.) Sofern die Brauchwassermenge über Zähler erfasst und über die Schmutzwassergebühr abgerechnet wird, ist die an die Zisterne angeschlossene versiegelte Fläche um 20 Quadratmeter je vollem Kubikmeter Volumen dieser Anlage, höchstens jedoch um 70 % der maßgebenden versiegelten Fläche, von der Niederschlagswassergebühr befreit.
 - b.) Wird die Brauchwassermenge nicht über Zähler erfasst, ist die Niederschlagswassergebühr ohne Abzug fällig
 - 4.2 Zisternen zur ausschließlichen Gartenbewässerung sowie Versickerungsanlagen (z.B. Muldenversickerung):

Die Berechnungsfläche für ein an eine Zisterne oder Versickerungsanlage angeschlossenes Grundstücksteil vermindert sich um 20 Quadratmeter je vollem Kubikmeter Volumen dieser Anlage, höchstens jedoch um 70 % der maßgebenden versiegelten Fläche.
 - 4.3 Reine Retentionszisternen mit gedrosseltem Ablauf werden von der Niederschlagswassergebühr nicht befreit.